

Code	Beschreibung
B1010	Abfälle aus Metallen und Metalllegierungen in metallischer nichtdisperser Form: Edelmetalle (Gold, Silber, Platingruppe, jedoch nicht Quecksilber) / Eisen- und Stahlschrott / Kupferschrott / Nickelschrott / Aluminiumschrott / Zinkschrott / Zinnschrott / Wolframschrott / Molybdänschrott / Tantalschrott / Magnesiumschrott / Kobaltschrott / Bismutschrott / Titanschrott / Zirkoniumschrott / Manganschrott / Germaniumschrott / Vanadiumschrott / Hafnium-, Indium-, Niob-, Rhenium- und Galliumschrott / Thoriumschrott / Schrott von Seltenerdmetallen / Chromschrott
B1020	Reiner, nichtkontaminierter Metallschrott, einschließlich Legierungen in massiver, bearbeiteter Form (Bleche, Grobblech, Träger, Stäbe usw.): Antimonschrott / Berylliumschrott / Cadmiumschrott / Bleischrott (ausgenommen Bleiakкумуляtoren) / Selschrott / Tellurschrott
B1030	Refraktärmetallhaltige Rückstände (hochschmelzende Metalle)
B1031	Abfälle aus Molybdän-, Wolfram-, Titan-, Tantal-, Niob- und Rheniummetallen und ihren Legierungen (Metallpulver) in metallischer disperser Form, ausgenommen die in Liste A in Eintrag A1050 aufgeführten Abfälle, Galvanikschlämme
B1040	Verschrottete Kraftwerkseinrichtungen, soweit sie nicht in einem solchen Ausmaß mit Schmieröl, PCB oder PCT verunreinigt sind, dass sie dadurch gefährlich werden
B1050	Gemischte Nicht-Eisenmetalle, Schwerfraktion (Schredderschrott), die keine der in Anlage I genannten Stoffe in solchen Konzentrationen enthalten, dass sie eine der in Anlage III festgelegten Eigenschaften aufweisen
B1060	Selen- und Tellurabfälle in elementarer metallischer Form einschließlich Pulver
B1070	Disperse Kupfer- und Kupferlegierungsabfälle, die keine der in Anlage I (Anmerkung: der Basler Konvention) genannten Bestandteile in solchen Mengen enthalten, dass sie eine der in Anlage III (Anmerkung: der Basler Konvention) festgelegten Eigenschaften aufweisen
B1080	Zinkaschen und -rückstände, einschließlich Rückständen von Zinklegierungen in disperser Form, sofern sie nicht die Gefahreneigenschaft H4.3 aufweisen und sofern sie nicht in Anlage I (Anmerkung: der Basler Konvention) genannte Bestandteile in solchen Konzentrationen enthalten, dass sie eine der in Anlage III (Anmerkung: der Basler Konvention) festgelegten Eigenschaften aufweisen
B1090	Einer Spezifikation entsprechende Batterieabfälle, ausgenommen Blei-, Cadmium- und Quecksilber-Batterien
B1100	Beim Schmelzen und Raffinieren von Metallen anfallende metallhaltige Abfälle: 1) Hartzinkabfälle, 2) zinkhaltige Oberflächenschlacke: Oberflächenschlacke aus dem Badverzinken (> 90 % Zn) / Bodenschlacke aus dem Badverzinken (> 92 % Zn) / Zinkrückstände aus dem Druckguss (> 85 % Zn) / Zinkrückstände aus dem Feuerverzinken (in der Masse) (> 92 % Zn) / Zinkkrätze, 3) Alukrätze (oder Abschöpfungen), ausgenommen Salzsacke, 4) zur Weiterverarbeitung oder Raffination bestimmte Schlacken aus der Kupferproduktion, die weder Arsen noch Blei noch Cadmium in solchen Mengen enthalten, dass sie eine der in Anlage III (Anmerkung: der Basler Konvention) festgelegten Gefahreneigenschaften aufweisen, 5) Abfälle von feuerfesten Auskleidungen, einschließlich Schmelztiegeln aus der Verhüttung von Kupfer, 6) zur Raffination bestimmte Schlacken aus der Edelmetallproduktion, 7) tantalhaltige Zinnschlacken mit einem Zinngehalt von weniger als 0,5 %
GB040	Schlacken, aus der Behandlung von Edelmetallen und Kupfer, zur späteren Wiederverwendung
GC010	Ausschließlich aus Metallen oder Legierungen bestehende elektrische Geräte und Bauteile
GC020	Abfälle aus elektronischen Geräten und Bauteilen (z. B. gedruckte Schaltungen auf Platten, Draht usw.) und wieder verwertete elektronische Bauteile, die sich zur Rückgewinnung von unedlen und Edelmetallen eignen
B1115	Altkabel, die mit Kunststoffen ummantelt oder isoliert und nicht in Liste A1190 aufgeführt sind, unter Ausschluss solcher, die für Verfahren nach Anlage IV (Anmerkung: der Basler Konvention) Abschnitt A oder andere Entsorgungsverfahren bestimmt sind, die in einem beliebigen Verfahrensschritt unkontrollierte thermische Prozesse wie offene Verbrennung einschließen
B1120	Verbrauchte Katalysatoren, ausgenommen die als Katalysatoren verwendeten Flüssigkeiten, die Folgendes enthalten: 1) Übergangsmetalle, ausgenommen Katalysatorabfälle (verbrauchte Katalysatoren, gebrauchte flüssige oder sonstige Katalysatoren) der Liste A: Scandium, Vanadium, Mangan, Kobalt, Kupfer, Yttrium, Niob, Hafnium, Wolfram, Titan, Chrom, Eisen, Nickel, Zink, Zirkonium, Molybdän, Tantal, Rhenium, 2) Lanthanoide (Seltenerdmetalle): Lanthan, Praseodym, Samarium, Gadolinium, Dysprosium, Erbium, Ytterbium, Cer, Neodym, Europium, Terbium, Holmium, Thulium, Lutetium

Code	Beschreibung
B1130	Gereinigte, verbrauchte edelmetallhaltige Katalysatoren
GC050	Verbrauchte Katalysatoren aus dem katalytischen Cracken im Fließbett (z. B. Aluminiumoxid, Zeolithe)
B1140	Feste Edelmetallrückstände, die Spuren von anorganischen Cyaniden enthalten
B1150	Abfälle von Edelmetallen (Gold, Silber, Platingruppe, jedoch nicht Quecksilber) und ihren Legierungen, in disperser, nichtflüssiger Form mit geeigneter Verpackung und Kennzeichnung
B1160	Edelmetallhaltige Asche aus der Verbrennung von Leiterplatten (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste A, A1150)
B1170	Edelmetallhaltige Asche aus der Verbrennung von fotografischen Filmen
B1180	Abfälle von fotografischen Filmen, die Silberhalogenide oder Silber in metallischer Form enthalten
B1190	Fotopapierabfälle, die Silberhalogenide oder Silber in metallischer Form enthalten
B1200	Granulierte Schlacke aus der Eisen- und Stahlherstellung
B1210	Schlacke aus der Eisen- und Stahlherstellung, einschließlich solcher, die zur Herstellung von TiO ₂ und Vanadium verwendet wird
B1220	Chemisch stabilisierte Schlacke aus der Zinkherstellung mit hohem Eisengehalt (über 20 %), nach Industriespezifikation behandelt (z. B. DIN 4301), hauptsächlich zur Verwendung im Baugewerbe
B1230	Walzzunder aus der Eisen- und Stahlherstellung
B1240	Kupferoxid-Walzzunder
B1250	Altkraftfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Komponenten enthalten
GC030	Schiffe und andere schwimmende Vorrichtungen, zum Abwracken, ohne Ladung und andere aus dem Betreiben des Schiffes herrührende Stoffe, die als gefährlicher Stoff oder Abfall eingestuft sein könnten
B2010	Abfälle aus dem Bergbau in nichtdisperser Form: Abfälle von natürlichem Grafit / Abfälle von Tonschiefer, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise zerteilt / Glimmerabfall / Abfälle aus Leuzit, Nephelin und Nephelinsyenit / Feldspatabfälle / Flussspatabfälle / feste Siliciumdioxidabfälle mit Ausnahme solcher, die in Gießereien verwendet werden
B2020	Glasabfälle in nichtdisperser Form: Bruchglas und andere Abfälle und Scherben, ausgenommen Glas von Kathodenstrahlröhren und anderen beschichteten Gläsern
GE020	Glasfaserabfälle
B2030	Keramikabfälle in nichtdisperser Form: Abfälle und Scherben von Cermets (Metallkeramik-Verbundwerkstoffe) / unter keiner anderen Position aufgeführte oder enthaltene Keramikfasern
GF010	Abfälle von keramischen Waren, die nach vorheriger Formgebung gebrannt wurden, einschließlich Keramikbehälter (vor und nach Verwendung)
B2040	Andere Abfälle aus vorwiegend anorganischen Bestandteilen: teilweise gereinigtes Calciumsulfat aus der Rauchgasentschwefelung / beim Abbruch von Gebäuden anfallende Gipskartonabfälle / chemisch stabilisierte Schlacke mit hohem Eisengehalt (über 20 %) aus der Kupferherstellung, nach Industriespezifikation behandelt (z. B. DIN 4301 und DIN 8201), vor allem zur Verwendung als Baustoff und Schleifmittel / fester Schwefel / Calciumcarbonat aus der Herstellung von Calciumcyanamid (pH < 9) / Natrium-, Kalium- und Calciumchloride / Carborundum (Siliciumcarbid) / Betonbruchstücke / Lithium-Tantal-Glasschrott und Lithium-Niob-Glasschrott
GG030	Schwere Asche und Feuerungsschlacken aus Kohlekraftwerken
GG040	Flugasche aus Kohlekraftwerken

Code	Beschreibung
B2060	Verbrauchte Aktivkohle, die keine der in Anlage I (Anmerkung: der Basler Konvention) genannten Bestandteile in solchen Mengen enthält, dass sie eine der in Anlage III (Anmerkung: der Basler Konvention) festgelegten Eigenschaften aufweisen, zum Beispiel Aktivkohle aus der Trinkwasserbehandlung, Lebensmittelverarbeitung und Vitaminherstellung (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste A, A4160)
B2070	Calciumfluoridschlamm
B2080	In Liste A nicht enthaltene, in der chemischen Industrie anfallende Gipsabfälle (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste A, A2040)
B2090	Verbrauchte Anoden aus Petrolkoks oder Bitumen aus der Stahl- oder Aluminiumherstellung, nach üblichen Industriespezifikationen gereinigt (ausgenommen Anoden aus der Chloralkalielektrolyse und der metallurgischen Industrie)
B2100	Abfälle aus Aluminiumhydraten, Aluminiumoxid und Rückständen aus der Aluminiumoxidherstellung, ausgenommen Stoffe, die zur Gasreinigung oder zu Flockungs- und Filtrierprozessen verwendet wurden
B2110	Bauxitrückstände (Rotschlamm) (nach Einstellung auf pH < 11,5)
B2120	Nicht korrosive oder sonstwie gefährliche Säure- oder Laugenabfälle mit einem pH > 2 und < 11,5 (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste A, A4090)
B2130	Bituminöses teerfreies (*) Material (Asphaltabfälle) aus Straßenbau und -erhaltung (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste A, A3200). (*) Die Konzentration von Benzo[a]pyren sollte weniger als 50 mg/kg betragen.
B3010	Feste Kunststoffabfälle: Folgende nach einer Spezifikation aufbereitete Kunststoffe und Mischkunststoffe, sofern sie nicht mit anderen Abfällen vermischt sind: 1) Kunststoffabfälle aus nichthalogenierten Polymeren und Copolymeren, einschließlich, aber nicht begrenzt auf folgende Stoffe (solche Kunststoffabfälle werden als vollständig polymerisiert betrachtet): Ethylen / Styrol / Polypropylen / Polyethylenterephthalat / Acrylnitril / Butadien / Polyacetale / Polyamide / Polybutylenterephthalat / Polycarbonate / Polyether / Polyphenylsulfide / Acrylpolymere / Alkane (C10-C13) (Weichmacher) / Polyurethane (FCKW-frei) / Polysiloxane / Polymethylmethacrylat / Polyvinylalkohol / Polyvinylbutyral / Polyvinylacetat; 2) ausgehärtete Harzabfälle oder Kondensationsprodukte, einschließlich folgender Stoffe: Harnstoff-Formaldehyd-Harze / Phenol-Formaldehyd-Harze / Melamin-Formaldehyd-Harze Epoxidharze / Alkydharze / Polyamide; 3) folgende fluorierte Polymerabfälle (Beim Endverbraucher anfallende Abfälle gehören nicht zu diesem Eintrag): Perfluorethylen/-propylen (FEP) / Perfluoralkoxyalkan wie Tetrafluorethylen/Perfluorvinylether (PFA), Tetrafluorethylen/Perfluormethylvinylether (MFA), Polyvinylfluorid (PVF), Polyvinylidenfluorid (PVDF)
GH013	Vinylchloridpolymere
B3020	Abfälle aus Papier, Pappe (Karton) und Papierwaren, folgende Stoffe, sofern sie nicht mit gefährlichen Abfällen vermischt sind: 1) Abfälle und Ausschuss von Papier und Pappe: ungebleichtes Papier und Wellpapier und ungebleichte Pappe und Wellpappe / hauptsächlich aus gebleichter, nicht in der Masse gefärbter Holzcellulose bestehendes anderes Papier und daraus bestehende andere Pappe / hauptsächlich aus mechanischen Halbstoffen bestehendes Papier und daraus bestehende Pappe (beispielsweise Zeitungen, Zeitschriften und ähnliche Drucksachen) / andere, einschließlich, aber nicht begrenzt auf: a) Pappe (Karton) b) nicht sortierter Ausschuss
B3026	Folgende Abfälle aus der Vorbehandlung von Verbundverpackungen für Flüssigkeiten, die keine der in Anlage I genannten Stoffe in solchen Konzentrationen enthalten, dass sie eine der in Anlage III festgelegten Eigenschaften aufweisen: nichttrennbare Kunststofffraktion / nichttrennbare Kunststoff-Aluminium-Fraktion
B3027	Abfälle aus Selbstklebeetiketten, die Rohstoffe aus der Etikettenherstellung enthalten

Code	Beschreibung
B3030	Textilabfälle: folgende nach einer Spezifikation aufbereitete Stoffe, sofern sie nicht mit anderen Abfällen vermischt sind: 1) Seidenabfälle (einschl. nicht abhaspelbare Kokons, Garnabfälle und Reißspinnstoff); 2) Abfälle von Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren, einschließlich Garnabfälle, jedoch ausschließlich Reißspinnstoff; 3) Abfälle von Baumwolle (einschl. Garnabfälle und Reißspinnstoff); 4) Flachswerg und Abfälle; 5) Werg und Abfälle (einschl. Garnabfälle und Reißspinnstoff) von Hanf (<i>Cannabis sativa</i> L.); 6) Werg und Abfälle (einschl. Garnabfälle und Reißspinnstoff) von Jute und anderen Basttextilfasern (ausschließlich Flachs, Hanf und Ramie); 7) Werg und Abfälle (einschl. Garnabfälle und Reißspinnstoff) von Sisal und anderen Agavetextilfasern; 8) Werg, Kämmlinge und Abfälle (einschl. Garnabfälle und Reißspinnstoff) von Kokos; 9) Werg, Kämmlinge und Abfälle (einschl. Garnabfälle und Reißspinnstoff) von Abaca (<i>Manilahanf</i> oder <i>Musa textilis</i> Nee); 10) Werg, Kämmlinge und Abfälle (einschl. Garnabfälle und Reißspinnstoff) von Ramie und anderen Pflanzentextilfasern, die anderweitig weder genannt noch inbegriffen sind; 11) Abfälle von Chemiefasern (einschl. Kämmlinge, Garnabfälle und Reißspinnstoff); 12) Altwaren; 13) Lumpen, Zwirnabfälle, Bindfäden, Taue und Kabel sowie Textilwaren daraus
B3035	Teppichboden- und Teppichabfälle
B3040	Gummiabfälle, folgende Stoffe, sofern sie nicht mit anderen Abfällen vermischt sind: Abfälle und Schnitzel von Hartgummi (z. B. Ebonit) / andere Gummiabfälle (sofern nicht unter einer anderen Position aufgeführt)
B3050	Abfälle aus nicht behandeltem Kork und Holz: Sägespäne und Holzabfälle, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen verpresst / Korkabfälle: Korkschott, Korkmehl und Korkplatten
B3060	Abfälle aus der Agro- und Nahrungsmittelindustrie, sofern nicht infektiös: Weintrub / getrocknete und sterilisierte pflanzliche Abfälle, Rückstände und Nebenerzeugnisse, auch Pellets oder Viehfutter, sofern nicht unter einer anderen Position aufgeführt oder enthalten / Degras: Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder tierischen oder pflanzlichen Wachsen / Abfälle aus Knochen und Hornteilen, unverarbeitet, entfettet, nur zubereitet, jedoch nicht zugeschnitten, mit Säure behandelt oder entgelatinisiert / Fischabfälle / Kakaoschalen, Kakaohäutchen und anderer Kakaoabfall / andere Abfälle aus der Agro- und Nahrungsmittelindustrie, ausgenommen Nebenerzeugnisse, die den für menschliche und tierische Ernährung geltenden nationalen bzw. internationalen Auflagen und Normen genügen
B3065	Altspeisefette und öle tierischen oder pflanzlichen Ursprungs (z. B. Frittieröle), sofern sie keine der in Anlage III (Anmerkung: der Basler Konvention) festgelegten Eigenschaften aufweisen
B3070	Folgende Abfälle: Abfälle von Menschenhaar / Strohabfälle / bei der Herstellung von Penicillin anfallendes und zur Tierfütterung bestimmtes, inaktiviertes Pilzmyzel
B3080	Bruch und Schnitzel von Gummiabfällen
B3090	Schnitzel und sonstige Abfälle von Leder oder Verbundleder, ausgenommen Lederschlamm, die sich zur Herstellung von Lederartikeln nicht eignen und keine Chrom(VI)-Verbindungen oder Biozide enthalten (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste A, A3100)
B3100	Lederstaub, asche, schlämme oder mehl, die keine Chrom(VI)-Verbindungen oder Biozide enthalten (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste A, A3090)
B3110	Abfälle aus der Pelzverarbeitung, die keine Chrom(VI)-Verbindungen, Biozide oder infektiösen Stoffe enthalten (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste A, A3110)
GN010	Abfälle von Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen, Dachshaaren und anderen Tierhaaren zur Herstellung von Besen, Bürsten und Pinseln
GN020	Rosshaarabfälle, auch in Lagen, mit oder ohne Unterlage
GN030	Abfälle von Vogelbälgen und anderen Vogelteilen, mit ihren Federn oder Daunen, Federn und Teilen von Federn (auch beschnitten), Daunen, roh oder nur gering gereinigt, desinfiziert oder zum Haltbarmachen behandelt
B3120	Abfälle von Lebensmittelfarben
B3130	Abfälle von polymerisierten Ethern und nicht gefährlichen Monomerethern, die keine Peroxide bilden können
B3140	Altreifen, sofern sie nicht für ein in Anlage IV Abschnitt A festgelegtes Verfahren bestimmt sind

Code	Beschreibung
B4010	Abfälle, die vorwiegend aus wasserverdünnbaren Dispersionsfarben, Tinten und ausgehärteten Lacken bestehen und die keine organischen Lösemittel, Schwermetalle oder Biozide in solchen Mengen enthalten, dass sie dadurch gefährlich werden (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste A, A4070)
B4020	Abfälle aus der Herstellung, Formulierung und Verwendung von Harzen, Latex, Weichmachern, Leimen/Klebstoffen, soweit sie nicht in Liste A aufgeführt sind und keine Lösungsmittel und andere Verunreinigungen in solchen Mengen enthalten, dass sie eine der in Anlage III festgelegten Eigenschaften aufweisen, beispielsweise wasserlösliche Produkte oder Klebstoffe auf der Grundlage von Casein-Stärke, Dextrin, Celluloseethern, Polyvinylalkoholen (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste A, A3050)
B4030	Gebrauchte Einwegfotoapparate mit nicht in Liste A enthaltenen Batterien